

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 118/13 B

L 9 R 4230/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 2830/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Februar 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.2.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung des § 103 SGG.
- 8 Hierzu trägt er vor, mit Schriftsatz vom 9.3.2010 um die Einholung eines Sachverständigengutachtens nachgesucht zu haben, soweit das LSG weiteren Aufklärungsbedarf sehe. Ferner habe er mit Schriftsätzen vom 30.8.2010 und 17.4.2012 beantragt, gemäß § 109 SGG ein Sachverständigengutachten bzw ein Sachverständigengutachten durch die Sportklinik S. einzuho-



len. In der mündlichen Verhandlung vom 26.2.2013 habe er schließlich beantragt, nach § 109 SGG ein Sachverständigengutachten bei Dr. L. einzuholen und Dr. N. sowie Dr. L. zur Erläuterung ihrer Gutachten zu laden. Diesen Anträgen sei das LSG nicht nachgekommen.

- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig bezeichnet.
- 10 Der Antrag nach § 109 SGG enthält bei einem - wie hier - rechtskundig vertretenen Kläger nur dann zugleich einen Antrag nach § 103 SGG, wenn ein solches Begehren in dem Antrag selbst zum Ausdruck kommt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4*). Dies trifft nach der Beschwerdebegründung auf die Anträge vom 30.8.2010, 17.4.2012 und 26.2.2013, soweit sie sich auf § 109 SGG stützen, nicht zu. Auf eine Verletzung des § 109 SGG kann nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 11 Abgesehen davon, dass die genannten Anträge vom 30.8.2010, 17.4.2012 und 26.2.2013 keine Anträge nach § 103 SGG sind, stellen diese wie auch die übrigen in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge und der mit Schriftsatz vom 9.3.2010 gestellte Antrag keine prozessordnungsgemäßen Beweisanträge dar.
- 12 Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung aufgrund der bereits geklärten Tatsachen oder eine andere Diagnosestellung zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 13 Den aufgeführten Anträgen ist nicht zu entnehmen, zu welchen bisher ungeklärten Gesundheitsbeeinträchtigungen des Klägers ein Sachverständigengutachten eingeholt bzw die Sachverständigen Dr. N. und Dr. L. vernommen werden sollten. Zudem erfordert der in prozessordnungsgemäßer Weise gestellte Beweisantrag zum Sachverständigenbeweis (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 403 ZPO) im Leistungsminderungsrecht der Rentenversicherung die Benennung eines geeigneten Sachverständigen seiner medizinischen Ausrichtung nach (*Fichte, SGB 2000, 653, 654 f mit Hinweis auf BSG vom 4.11.1999 - B 7 AL 6/99 B - RdNr 5*). Diesbezüglich führt die Beschwerdebegründung nichts aus.
- 14 Auch mit dem Vortrag, das LSG hätte von sich aus eine Ergänzung des Gutachtens von Dr. L. einholen bzw Beweis über die vom Kläger vorgetragene Verschlechterung seines



Gesundheitszustands erheben müssen, ist ein Zulassungsgrund wegen Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig bezeichnet. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bestimmt ausdrücklich, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf einen Verstoß gegen § 103 SGG gestützt werden kann, wenn ein Beweisantrag vor dem LSG gestellt worden ist, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 15 Das Erfordernis, einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag zu stellen, kann auch nicht mit der Rüge umgangen werden, dass LSG habe Hinweispflichten aus § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG verletzt, weil es nicht auf die Stellung eines Beweisantrags hingewirkt habe (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 60 RdNr 1h; Leitherer, aaO, § 160 RdNr 18c mwN*). Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, hat es keinen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Lehnt es die Beweiserhebung dagegen ab, muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken, und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 132*).
- 16 Der Kläger rügt zum anderen eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 17 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Ferner gebietet der Grundsatz rechtlichen Gehörs, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen und ihnen dafür eine angemessene Zeit eingeräumt wird (*BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6 mwN*). Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern oder mit ihnen ein Rechtsgespräch zu führen, gibt es dagegen grundsätzlich nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3; BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B - Juris RdNr 6 mwN*).
- 18 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darin, dass er das LSG mehrfach um einen Hinweis gebeten habe, ob es von der für ihn günstigen Beweiswürdigung des SG abweichen wolle, das Berufungsgericht einen derartigen Hinweis aber nicht erteilt habe. Aufgrund dessen habe er nicht damit rechnen müssen, dass das LSG zu einem von der Entscheidung des SG abweichenden Ergebnis gelangen werde. Dies sei eine Überraschungsentscheidung gewesen und verstoße gegen das Prinzip des fairen Verfahrens.



Es komme der Verhinderung eines Vortrags gleich, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstelle, mit dem auch ein kundiger und gewissenhafter Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretener Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte. Hätte das LSG seine Auffassung bekannt gegeben, hätte er, der Kläger, weiter vorgetragen und zusätzliche, noch konkretere Beweisanträge gestellt. Der von ihm gestellte Antrag auf Schriftsatznachlass und Neutermينierung sei daher angemessen gewesen.

- 19 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzungshandlung des LSG nicht schlüssig aufgezeigt.
- 20 Zu Recht weist der Kläger zunächst darauf hin, dass das Prozessgericht dann zu einer Erörterung der für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte verpflichtet ist, wenn es seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretener Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl. BVerfGE 86, 133, 144 f.*). Ein solcher Sachverhalt hat indes nach der Beschwerdebegründung nicht vorgelegen.
- 21 Der Kläger weist selbst ua auf das Gutachten Dr. N. hin. Dieses ist - im Unterschied zu dem Gutachten Dr. L. - zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger noch leichte bis kurzzeitig mittelschwere körperliche Arbeiten unter Beachtung verschiedener qualitativer Leistungseinschränkungen im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche sechs Stunden und mehr ausüben könne. Liegen aber mehrere Sachverständigengutachten vor, die das Leistungsvermögen des betreffenden Klägers unterschiedlich bewerten, muss ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter sehr wohl damit rechnen, dass das Berufungsgericht seine Entscheidung auf ein anderes Gutachten als das vorinstanzliche Gericht stützt, selbst wenn dieses seiner Auffassung nach "überholt" ist.
- 22 Soweit der Kläger auf S 10 der Beschwerdebegründung vorträgt, er habe zu erkennen gegeben, außer Stande zu sein, sich in der mündlichen Verhandlung ohne weiteren Rat sachgemäß zu der völlig entgegengesetzten Beweismwürdigung des LSG zu äußern, so dass seinem Antrag auf Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme hätte stattgegeben werden müssen, ist sein Vorbringen widersprüchlich und daher unbeachtlich. So wird im Gegensatz hierzu ua auf S 4 der Beschwerdebegründung ausgeführt: "Es ist darauf hinzuweisen, dass selbst falls das Gericht sich im Termin bereitgefunden hätte, sein Schweigen bezüglich der neuen Auffassung zu brechen und das Geheimnis zu lüften, ob und ggf. warum es von der sozialgerichtlichen Entscheidung abweichen wolle, es für den Kläger immer noch schwer gewesen wäre, innerhalb weniger Sekunden bis Minuten hierauf ... sachgerecht zu reagieren." Hiermit übereinstimmend heißt es auf S 8 der Begründung: "Über diese diametral entgegengesetzte Betrachtungsweise des Berufungsgerichts ist der Kläger nicht unterrichtet worden."



- 23 Der Kläger rügt darüber hinaus in Anlehnung an den Rechtsgedanken aus Art 6 EMRK eine überlange Verfahrensdauer. Auch insoweit ist ein Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan. Hierfür wäre es erforderlich gewesen, ausdrücklich und konkret geltend zu machen, dass die unangemessene Verfahrensdauer den Inhalt der getroffenen Entscheidung beeinflusst hat (*vgl Leitherer, aaO, § 160a RdNr 16d mwN*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 24 Mit seinem weiteren Vorbringen wendet sich der Kläger gegen die Beweiswürdigung des LSG. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 25 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 26 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

